

Für die Zukunft gesattelt.

Landeskinderschutzgesetz NRW

Ausschuss für Kinder,
Jugendliche und Familien
Sitzung
am 05.09.2022



Fachliche und gesetzliche Entwicklungen

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
vom 3. Juni 2021, Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Empfehlungen der Landesjugendämter – bindender Charakter (KiJuFam Vorlage 290/2021)

Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Landeskinderschutzgesetz NRW

- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität
- geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen
- Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz)
 - Einbezug der Personenkreise bestehender Netzwerke
 - Auftrag der anderen Netzwerke bleibt unberührt
 - U.a. Polizei und Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaften
- Steuerungs- und Controllingverantwortung des Jugendamtes
- Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz
- Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe:
 - Beratungsanspruch und Qualifizierungsangebote zur Entwicklung und Umsetzung (Einrichtungen, Dienste, Angebote der Jugendarbeit, OGS, Kindertagespflege, Vereine und Verbände,...)

Landeskinderschutzgesetz NRW

- Die aufgeführten Anforderungen für die Jugendhilfe stellen für das Amt für Jugend und Bildung eine Erweiterung des Aufgabengebietes im Bereich der Sicherstellung des Kindeswohls dar.
- Es wird von einem Personalmehrbedarf für den Allgemeinen Sozialen Dienst, der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Kindertagespflegeberatung, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie für die Soziale Prävention im Umfang von 6,5 Stellen ausgegangen.
- Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben, wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe des Landeskinderschutz- und des Konnexitätsausführungsgesetzes gewährt (Belastungsausgleich gem. § 12 Landeskinderschutzgesetz).
- Dem Amt für Jugend und Bildung wird für die Jahre 2022-2024 jeweils folgender Belastungsausgleich bewilligt:
 - 2022: 409.252 €
 - 2023: 616.063 €
 - 2024: 618.248 €
- Damit ist die Refinanzierung der zusätzlichen Stellen einschl. des Sachaufwandes durch das Land vollständig gewährleistet.

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de

